

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1997

zur vierten Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft und zur zeitweiligen Änderung der für BSE geltenden Mitteilungsfristen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/12/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom
21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen
in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 92/450/EWG der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da in der Gemeinschaft noch immer BSE-Fälle auftreten,
empfiehlt es sich, diese Krankheit weiterhin im
Verzeichnis der anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß
der Richtlinie 82/894/EWG zu führen.Angesichts der bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich,
die Anzeigepflicht für BSE-Fälle bis zum 31. Dezember
2002 zu verlängern. Es hat sich allerdings gezeigt, daß
eine wöchentliche Mitteilung dieser Fälle unter Angabe
der für Sekundärherde erforderlichen Informationen
ausreicht.Alle früheren Bestimmungen über die Mitteilung dieser
Krankheit sind aufzuheben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Anhang I der Richtlinie 82/894/EWG wird die Krank-
heit „spongiforme Rinderenzephalopathie“ aufgenommen.*Artikel 2*Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie
82/894/EWG ist jeder Herd der spongiformen Rinderen-
zephalopathie gemäß Artikel 4 der Richtlinie
82/894/EWG bis 31. Dezember 2002 mitzuteilen.*Artikel 3*

Die Entscheidung 92/450/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.⁽²⁾ ABl. L 248 vom 28. 8. 1992, S. 77.